

Reglement über die Benützung der Gemeindebauten

vom 13. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsicht.....	4
§ 1 Oberaufsicht	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Hauswarte	4
§3 Anordnungen der Hauswarte.....	4
II. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 4 Zweckbestimmungen	5
§ 5 Regelung der Benützung.....	5
§ 6 Terminplan	6
§ 7 Benützungsbewilligung.....	6
§ 8 Wartung und Reinigung	7
§ 9 Generalreinigung	7
§ 10 Sanitätsmaterial.....	7
§ 11 Ausschluss von der Benützung.....	7
§ 12 Schliessung der Räumlichkeiten.....	8
III. Hausordnung	8
§ 13 Rauchverbot.....	8
§ 14 Benützung.....	8
§ 15 Oeffnen und Schliessen der Gebäude	8
§ 16 Ordnung.....	9
§ 17 Garderoben.....	9
§ 18 Fussballspiel.....	9
§ 19 Verwendung von Geräten im Freien	9
§ 20 Versorgen , Ausleihen von Geräten	9

Gemeinde Ormalingen

Reglement über die Benützung der Gemeindebauten

§ 21 Duschenbenützung	10
§ 22 Benützung der Sportanlagen.....	10
§ 23 Sauberkeit der Schuhe	10
§ 24 Verbot des Wässerns	10
§ 25 Befahren und Parkieren auf den Schul- und Sportanlagen.....	11
§ 26 Beleuchtung Sportanlagen.....	11
§ 27 Versorgen der Aussengeräte	11
§ 28 Sorgfalt bei der Benützung	11
IV. Veranstaltungen.....	12
§ 29 Uebergabe der Räumlichkeiten und Anlagen.....	12
§ 30 Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen	12
§ 31 Bodenabdeckung.....	12
§ 32 Proben.....	12
§ 33 Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen.....	13
§ 34 Aufstellen von Tischen und Stühlen.....	13
§ 35 Entschädigung an die Gemeinde	13
§ 36 Bühnenmeister	14
V. Schlussbestimmungen.....	14
§ 37 Haftung	14
§ 38 Verstösse	14
§ 39 Ausschluss von der Benützung.....	14
§ 40 Erledigung von Streitigkeiten	14
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts.....	15

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionen und Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

I. Aufsicht

§ 1 Oberaufsicht

Sämtliche Gemeindebauten und kommunalen Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Rechte und Pflichten der Hauswarte

Der Gemeinderat erteilt den Hauswarten die notwendigen Weisungen. Die Rechte und Pflichten der Hauswarte sind in speziellen Pflichtenheften geregelt.

§ 3 Anordnungen der Hauswarte

Den Anordnungen der Hauswarte haben alle Benützerinnen und Benützer strikte Folge zu leisten.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Zweckbestimmungen

Die Turnhallen, Spielplätze und Sportanlagen sind in erster Linie für das Turnen der Schuljugend und der Ortsvereine bestimmt.

Die Räumlichkeiten der Schulhäuser und des Kindergartens sowie das dazugehörige Umgelände dienen in erster Linie dem Schulunterricht.

Die Räumlichkeiten des Werkhofs dienen in erster Linie zur Unterbringung der Gerätschaften der Gemeindedienste.

Das Dachgeschoss Werkhof/FW-Magazin dient als Veranstaltungsort und Übungslokal für Ortsvereine.

Das Feuerwehrmagazin ist in erster Linie für die Belange der Feuerwehr bestimmt.

Das Gemeindehaus dient für die Unterbringung der Gemeindeverwaltung mit Sozialberatung und Sitzungszimmern sowie für Wohnzwecke (Drittvermietung).

Das Schützenhaus dient in erster Linie dem Schützenverein für Schiesszwecke.

Die Räumlichkeiten der Baracke, Konsumstrasse 95, werden in erster Linie für die Erfüllung gemeindeeigener Aufgaben verwendet.

§ 5 Regelung der Benützung

Die Benützung der Turnhallen und der Sportanlagen wird geregelt durch

- den Turnstundenplan der Schule
- den Belegungsplan der Ortsvereine
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Kindergartens und der Schulhäuser werden geregelt durch:

- den Stundenplan der Schule und des Kindergartens
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Dachgeschosses Feuerwehrmagazin/Werkhof wird geregelt durch

- den Belegungsplan der Ortsvereine
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Feuerwehrmagazins wird geregelt durch

- den Uebungsplan der Feuerwehr
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Werkhofes wird geregelt durch

- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Schützenhauses wird geregelt durch

- den Schiessplan
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung der Baracke wird geregelt durch

- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

Die Benützung des Gemeindehauses wird geregelt durch

- Mietverträge
- besondere Bewilligungen des Gemeinderates

§ 6 Terminplan

1 Für die Veranstaltungen und Anlässe eines Kalenderjahres wird jeweils zu Beginn des Jahres ein Terminplan erstellt.

2 Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan über sämtliche Räumlichkeiten.

§ 7 Benützungsbewilligung

1 Für die periodischen Raumbenützungen sind jährlich jeweils Ende Januar entsprechend Belegungspläne neu einzureichen.

2 Für die Benützung der Räumlichkeiten in Gemeindebauten und die Benützung von kommunalen Anlagen ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

3 Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.

4 Die Benützungsgesuche müssen mindestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung dem Gemeinderat mit dem entsprechenden Formular schriftlich eingereicht werden.

5 Findet eine bewilligte Veranstaltung nicht statt, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.

6 Bei ausserordentlichen Benützungen sind das Rektorat, die betroffenen Vereine und der zuständige Hauswart frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 8 Wartung und Reinigung

Die normale Wartung und Reinigung der Gebäude und Anlagen wird durch die Hauswarte gemäss Pflichtenheft und Reinigungsplan durchgeführt.

§ 9 Generalreinigung

1 Die Termine für die Generalreinigung werden vom Hauswart und dem für das Bauwesen zuständigen Gemeinderatsmitglied festgelegt.

2 Während der Generalreinigung können die Gebäude nicht benützt werden. Schule und Vereine werden durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig orientiert.

§ 10 Sanitätsmaterial

1 In allen kommunalen Gebäuden ist ein Erster Hilfe-Kasten vorhanden. Jeder Materialverbrauch ist in ein Kontrollheft einzutragen.

2 Der zuständige Hauswart ist für die periodische Kontrolle und das Auffüllen des Verbrauchsmaterials zuständig.

§ 11 Ausschluss von der Benützung

Benützern, welche Unordnung oder Beschädigungen der Räumlichkeiten, Anlagen oder Gerätschaften verursachen oder den Anordnungen nicht nachkommen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder ganz entziehen.

§ 12 Schliessung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten und Anlagen können bei speziellem Bedarf (militärischen Einquartierungen etc.) geschlossen werden.

III. Hausordnung

§ 13 Rauchverbot

In den kommunalen Räumlichkeiten ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Anlässen in der Turnhalle, im Schützenhaus, im Dachgeschoss Werkhof/FW-Magazin und im Feuerwehrmagazin ist das Rauchen ausnahmsweise gestattet.

§ 14 Benützung

1 Die Benützung der Gemeindebauten und Anlagen ist ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Stunden nicht erlaubt.

2 Die Spielplätze dürfen gemäss Verordnung über die Schulanlagen benützt werden.

§ 15 Oeffnen und Schliessen der Gebäude

Ausserhalb des Schulbetriebes und den ordentlichen Benützungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich abgeschlossen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und Gebäude, sind diese durch die verantwortliche Person ordnungsgemäss abzuschliessen. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

§ 16 Ordnung

1 Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Räume in sauberem Zustand verlassen werden.

2 Schulklassen und Jugendabteilungen der Vereine dürfen die Räumlichkeiten nur in Gegenwart der verantwortlichen Person betreten beziehungsweise benützen.

§ 17 Garderoben

Das Umkleiden hat grundsätzlich in den Garderoben zu erfolgen.

§ 18 Fussballspiel

1 Das Fussballspielen ist in sämtlichen Räumen, mit Ausnahme der unteren Turnhalle, untersagt. Auf dem Pausenplatz ist das Fussballspielen ebenfalls verboten.

2 In der unteren Turnhalle ist das Fussballspielen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Person gestattet. Es darf nicht frontal gegen die Fensterfront gespielt werden.

§ 19 Verwendung von Geräten im Freien

Werden ausnahmsweise Geräte im Freien verwendet, sind diese nach Gebrauch von den Benützern gereinigt wieder zu versorgen.

§ 20 Versorgen , Ausleihen von Geräten

Die Geräte sind nach dem Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates ausgeliehen werden.

§ 21 Duschenbenützung

1 Die Benützung der Duschen-Anlagen ist kostenlos. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass die Duschen-Anlagen in ordnungsgemäsem Zustand verlassen werden.

2 Das Warmwasser ist sinnvoll und sparsam zu verwenden.

§ 22 Benützung der Sportanlagen

1 Der Rasenplatz darf nur bei trockener Witterung benützt werden. Der zuständige Gemeindeangestellte oder der zuständige Gemeinderat entscheiden, wann der Rasen nicht betreten werden darf.

2 Während den Schulzeiten ist die Benützung der Sportanlagen grundsätzlich für den Schulbetrieb reserviert.

3 Die Benützung durch die Vereine ist während den bewilligten Belegungszeiten gestattet. Für die Benützung ausserhalb dieser Zeiten ist eine Bewilligung beim Gemeinderat zu verlangen.

4 Das freie Benützen der Sportanlagen wird vom Gemeinderat in der Verordnung über die Schulanlagen festgelegt.

§ 23 Sauberkeit der Schuhe

Nach Benützung der Aussen-Sportanlagen, insbesondere des Rasens, dürfen die Turnhallen nur mit einem sauberen zweiten Paar Turnschuhe betreten werden.

§ 24 Verbot des Wässerns

Zum Zwecke des Eislaufens dürfen keine Plätze gewässert werden.

§ 25 Befahren und Parkieren auf den Schul- und Sportanlagen

1 Sportanlagen und Spielplätze dürfen weder mit Fahrzeugen (Autos, Velos, Mofas etc.) befahren, noch zum Parkieren von Fahrzeugen benützt werden.

2 Das Parkieren von Fahrzeugen hat ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen markierten Flächen zu erfolgen.

3 Das Befahren der Spiel- und Pausenplätze mit Motorfahrzeugen sowie das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Spiel- und Pausenplätze ist verboten.

4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Beleuchtung Sportanlagen

Die Beleuchtung der Sportanlagen ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu verlassen und das Licht zu löschen.

§ 27 Versorgen der Aussengeräte

Die Geräte sind nach der Benützung im Aussengeräteraum bzw. an den dafür vorgesehenen Standorten durch die Benützer in sauberem Zustand geordnet zu versorgen.

§ 28 Sorgfalt bei der Benützung

Sämtliche Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in aufgeräumten Zustand zu verlassen.

IV. Veranstaltungen

§ 29 Uebergabe der Räumlichkeiten und Anlagen

Bei der Benützung für Veranstaltungen, werden die vom Gemeinderat zur Benützung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen, vom Hauswart an den Veranstalter übergeben. Es wird ein Uebergabeprotokoll erstellt.

§ 30 Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen

1 Nach Durchführung einer Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten und Anlagen durch den Veranstalter nach Weisungen des Hauswartes in gereinigtem Zustand abgegeben werden. Der Hauswart erstellt ein Abnahmeprotokoll.

2 Fehlende oder defekte Materialien und Geräte wie auch Schäden an Gebäuden werden schriftlich festgehalten. Die Ersatz- resp. Reparaturkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3 Werden Räumlichkeiten und Anlagen nicht sauber gereinigt, kann dies der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters ausführen lassen.

§ 31 Bodenabdeckung

Der Gemeinderat kann bei Veranstaltungen in den Turnhallen die Abdeckung des Bodens verlangen.

Die Abdeckung wird durch den Veranstalter ausgelegt und wieder aufgerollt. Der Hauswart überwacht die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten.

§ 32 Proben

1 Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der Veranstalter Proben abhalten möchte, hat er bei Einreichung des Gesuches für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen einen Probeplan beizulegen.

2 Proben (ausserhalb der normalen genehmigten Benützungszeiten) können frühestens drei Wochen vor der Aufführung, an höchstens drei Abenden pro Woche, durchgeführt werden. Bei der Festsetzung der Probezeiten ist auf die anderen Benützer möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Räumlichkeiten müssen spätestens um 23.00 Uhr verlassen werden.

3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig, ob die Proben entsprechend dem Gesuch durchgeführt werden können.

§ 33 Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen

1 Für Veranstaltungen ohne vorangehende Proben dürfen Räumlichkeiten und Anlagen in der Regel ab Freitag, 17.00 Uhr, benützt werden.
Diese generellen Benützungszeiten können durch den Gemeinderat abgeändert werden.

2 Dem zuständigen Hauswart, dem Rektorat und den betroffenen Benützern sind die Probepläne bzw. die Einrichtungstermine rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 34 Aufstellen von Tischen und Stühlen

1 Das Aufstellen der Stühle und Tische ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Räumlichkeiten müssen auf die erste der Veranstaltung folgende ordentliche Benützung geräumt sein. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Für das Zügeln der Tische dürfen Kinder ab 12 Jahren eingesetzt werden. Während den Schulstunden darf durch diese Schüler nur für Schulveranstaltungen und unter Aufsicht einer Lehrkraft gezügelt werden.

§ 35 Entschädigung an die Gemeinde

1 Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen bezahlt der Veranstalter der Gemeinde eine Entschädigung gemäss geltendem Tarif.

2 Die Benützungstarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 36 Bühnenmeister

Der Hauswart instruiert einen vom Benutzer bestimmten Verantwortlichen als Bühnenmeister.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung

1 Die Benutzer haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Gerätschaften und Schlüssel.

2 Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch unsachgemässe Benützung von Geräten und Anlagen entstehen, jegliche Haftung ab.

§ 38 Verstösse

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst oder fahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art verursacht, wird vom Gemeinderat gebüsst.

§ 39 Ausschluss von der Benützung

Im Wiederholungsfalle kann der Gemeinderat den Ausschluss von der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen verfügen.

§ 40 Erledigung von Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten erledigt der Gemeinderat endgültig.

Gemeinde Ormalingen

Reglement über die Benützung der Gemeindebauten

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützung der untern und obern Turnhalle, von Plätzen und Geräten vom 3. März 1978.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

W. Baumann

F. Beyeler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am
.....